



## **Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Leegebruch (Baumschutzsatzung – BaumSchS)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 8 Abs. 2 und § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03 ber. (GVBl. I/13 Nr. 21)]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch in ihrer Sitzung am 01.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich, Schutzzweck
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 4 Verbotene Handlungen
- § 5 Zulässige Handlungen
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Antrag auf Ausnahmegenehmigung
- § 8 Baumschutz bei Bauvorhaben
- § 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichzahlung
- § 10 Folgenbeseitigung, Rechtsnachfolge
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf das Gebiet der Gemeinde Leegebruch. Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für Bäume auf gemeindeeigenen als auch auf privaten Grundstücken.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen zu erhalten, zu pflegen, zu sichern und zu entwickeln. Die nachfolgenden Regeln bezwecken:
  - a) Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - b) Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
  - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen und
  - d) Sicherstellung von Lebensstätten für wild lebende Tierarten.

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden – wie nachstehend beschrieben – zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
  1. Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von mind. 19 Zentimetern),
  2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, gepflanzt wurden,
  3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Stammumfang ab 60 cm aufweist.Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.

## **§ 3**

### **Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:
  1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von bis zu 95 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 30 Zentimetern) aufweisen,
  2. Kulturobstbäume (außer Walnuss, Esskastanie, Eberesche), Pappeln und Baumweiden,

3. abgestorbene Bäume (d. h. ohne Laubaustrieb in der Vegetationsperiode),
  4. Bäume, die aufgrund eines genehmigten Eingriffs i. S. des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden,
  5. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
  6. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten in Anlagen i. S. des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,
  7. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
1. wildlebender Tier und Pflanzen nach den §§ 37 und 39 des Bundesnaturschutzgesetzes,
  2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes,
  3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 (§§ 20 ff.) des Bundesnaturschutzgesetzes.

#### **§ 4 Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen erheblich zu beeinträchtigen. Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt die Kronenkappung, das Entfernen von Ästen (Astquerschnitt über 10 cm) aus Großbäumen sowie das Einkürzen der Krone im Grobastbereich (Astquerschnitt über 5 cm).  
Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur erheblichen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten.
- (2) Als verboten nach Abs. 1 sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
1. Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen und Grundwasserabsenkungen,
  3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Wachstum schädigenden Stoffen, wie Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien usw.,
  4. Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr, insbesondere Grundwasserabsenkung,
  5. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  6. Ausbringen von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmittel),

7. Anwenden von Streusalzen, soweit dies nicht in der Straßenreinigungssatzung anders bestimmt ist,
  8. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben,
  9. Abhacken, Abreißen und dergleichen von Wurzeln bei Bauarbeiten oder ähnlichen Maßnahmen,
  10. das Entfernen oder die Beschädigung von Wurzeln.
- (3) Die im Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 9 genannten Punkte gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf geeignete Weise Vorsorge für ein Gedeihen der Bäume getroffen ist.
- (4) Zu den Verboten des § 4 Abs. 1 gehört auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, etc. und sonstiger Fremdkörper in den Baumstamm (außer Nägel zur Anbringung der Katastermarken und Befestigung von Nistkästen), das Umwickeln mit Draht sowie das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen.

## **§ 5**

### **Zulässige Handlungen**

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
  2. die Herstellung des Lichtraumprofils im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
  3. die Behandlung von Wunden,
  4. die Beseitigung von Krankheitsherden,
  5. die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes,
  6. der Pflege- und Aufbauschchnitt an bestehenden Kopfbäumen,
  7. der Erziehungschnitt an Jungbäumen.
- (2) Nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, sofern die Gefahren nicht durch andere zumutbare Maßnahmen beseitigt werden können. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Leegebruch unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten bzw. nach Abstimmung in Ausnahmefällen durch Zustandsbeschreibung mit Fotos umfassend zu dokumentieren und innerhalb dieser Frist an die Gemeinde zu senden. Bei Maßnahmen, die von der zuständigen Ordnungsbehörde und den Katastrophenschutzdiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt die Nachweispflicht.

## **§ 6**

### **Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung zulassen, wenn
1. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  2. der Baum zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt, der Baum krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  3. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

## **§ 7**

### **Antrag auf Ausnahmegenehmigung**

- (1) Ausnahmen nach § 6 dieser Satzung sind bei der Gemeinde schriftlich, unter Angabe von Gründen, zu beantragen. Dem Antrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstück befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart, Stammumfang, Kronendurchmesser und ggf. Abstand zu eventuell gefährdeten Objekten eingetragen sind. Bei Bauvorhaben ist die Einreichung einer Kopie des vermessenen Lageplans erforderlich. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Antrag nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung von Sachverständigengutachten, eines öffentlich bestellten und vereidigten Gehölzsachverständigen, zum Zustand oder dem Wert geschützter Bäume verlangen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- (3) Für die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Gültigkeit des Bescheides ist auf ein Jahr befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung der Frist ist gebührenpflichtig.
- (4) Von der Gemeinde genehmigte Maßnahmen an Bäumen dürfen gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der geltenden Fassung nicht in der Vegetationszeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.

## **§ 8 Baumschutz bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein nach § 54 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung genehmigungsbedürftiges Vorhaben beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Gemeinde zuzuleiten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Bäume zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Satzung bei der Gemeinde zu stellen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die Bauvoranfragen und genehmigungsfreie Bauvorhaben.
- (4) Eine Ausnahmegenehmigung in Verbindung mit einem Bauvorhaben wird erst nach erteilter Baugenehmigung wirksam.
- (5) Die Beseitigung von geschützten Bäumen in Bebauungsplangebieten wird im Rahmen der jeweiligen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen.

## **§ 9 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 6 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung und deren Pflege und Erhaltung beauftragt werden.
- (2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem Stammumfang und der Vitalität des zu entfernenden Baumes.  
Beträgt der Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist eine Ersatzpflanzung zu beauftragen. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang eine zusätzliche Ersatzpflanzung zu fordern. In Abhängigkeit von der Vitalität des Baumes kann eine geringere/höhere Anzahl von Ersatzpflanzungen beauftragt werden.
- (3) Als Ersatzpflanzungen sind heimische standortgerechte Laubbäume als Hochstamm mit Ballen, 3x verpflanzt mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm nach der Klassifikation des Bundes deutscher Baumschulen zu pflanzen. Alternativ können in begründeten Fällen pro geforderte Ersatzpflanzung 6 lfd. m Hecke standortgerechter Straucharten (3 Stück/m<sup>2</sup>), 80-100 cm hoch, zugelassen werden.

- (4) Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden.
- (5) Die Ersatzpflanzung hat grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem der geschützte Baum entfernt wurde, zu erfolgen.
- (6) Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der zweiten auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (7) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird durch die Gemeinde ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Die Zahlung ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen sowie Pflege und Unterhaltung der Bäume auf öffentlichen Flächen zu verwenden.
- (8) Die Ersatzpflanzung gemäß § 9 Abs. 2 wird spätestens ein Jahr, die Ausgleichzahlung gemäß Abs. 7 spätestens einen Monat nach Beseitigung des geschützten Baumes fällig.
- (9) Die durchgeführten Pflanzungen sind der Gemeinde durch Skizze und Fotos sowie einer Kopie der Rechnung für das Pflanzgut nachzuweisen. Erfolgt die Rückmeldung der geforderten Ersatzpflanzung nicht termingerecht entsprechend der Auflagen und Fristen, so ist anzunehmen, dass die Pflanzung nicht erfolgt ist und die Gemeinde kann nach entsprechender Anhörung die Ausgleichszahlung gemäß § 9 Abs. 7 fordern.

## **§ 10**

### **Folgenbeseitigung, Rechtsnachfolge**

- (1) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Baum geschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (3) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume, ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung, beseitigt, zerstört, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen erheblich beeinträchtigt,
  2. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 9 dieser Satzung nicht nachkommt,
  3. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung den beseitigten oder beeinträchtigten geschützten Baum in seinen Teilen nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereithält,
  4. entgegen § 9 dieser Satzung der Auflage nach einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße von 5 bis 65.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Leegebruch.

## **§ 12 Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Gemeinde Leegebruch sind berechtigt, nach Vorankündigung, zum Zwecke der Durchsetzung dieser Satzung, Grundstücke zu betreten und die im Rahmen der Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Grundstückseigentümer auszuweisen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leegebruch, den 14.10.2015

**Martin Rother**  
- Allgemeiner Stellvertreter  
des Bürgermeisters -